

Solarpark Niederlinxweiler

Begründung zum Bebauungsplan in der Kreisstadt St. Wendel,
Stadtteil Niederlinxweiler



25.06.2021, SATZUNG



KERN
PLAN

Solarpark Niederlinxweiler

Im Auftrag:



Kreisstadt St. Wendel
Rathausplatz 1
66606 St. Wendel

Stand: 25.06.2021, Satzung

Verantwortlich:

Geschäftsführende Gesellschafter
Dipl.-Ing. Hugo Kern, Raum- und Umweltplaner
Dipl.-Ing. Sarah End, Stadtplanerin AKS

Projektbearbeitung

Daniel Steffes, M.A. Geograph

Hinweis:

Inhalte, Fotos und sonstige Abbildungen sind geistiges Eigentum der Kernplan GmbH oder des Auftraggebers und somit urheberrechtlich geschützt (bei gesondert gekennzeichneten Abbildungen liegen die jeweiligen Bildrechte/Nutzungsrechte beim Auftraggeber oder bei Dritten).

Sämtliche Inhalte dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Kernplan GmbH bzw. des Auftraggebers (auch auszugsweise) vervielfältigt, verbreitet, weitergegeben oder auf sonstige Art und Weise genutzt werden. Sämtliche Nutzungsrechte verbleiben bei der Kernplan GmbH bzw. beim Auftraggeber.

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel. 0 68 25 - 4 04 10 70
Fax 0 68 25 - 4 04 10 79
www.kernplan.de · info@kernplan.de

KERN
PLAN

INHALT

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung	4
Grundlagen und Rahmenbedingungen	5
Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte	11
Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung	14

Vorbemerkungen, Anlass und Ziele der Planung

In der Kreisstadt St. Wendel soll im Ortsteil Niederlinxweiler eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage errichtet werden.

Diese dient der regenerativen Erzeugung von Strom und der gleichzeitigen Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger. Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächen-solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Aufgrund der fortgeschrittenen Detailplanung und der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Behörden ist die Anpassung des Geltungsbereiches notwendig. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 12,9 ha. Der ursprüngliche Geltungsbereich wird somit ersetzt.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Das Plangebiet befindet sich südlich des Stadtteils Niederlinxweiler, zwischen den Feldwirtschaftswegen „Stählbachstraße“ im Westen und „Zum Heckelchen“ im Osten sowie der Gemarkungsgrenze des Land-

kreises St. Wendel im Süden. Die Fläche wird heute landwirtschaftlich genutzt.

Die Erschließung des Solarparks ist über Feldwirtschaftswege gesichert, die - von Niederlinxweiler kommend - von Norden her westlich und östlich an die Fläche heranführen.

Aktuell beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit nach § 35 BauGB (Außenbereich). Danach ist die Planung nicht realisierungsfähig.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen, hat die Kreisstadt St. Wendel gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Niederlinxweiler“ beschlossen.

Parallel zum Bebauungsplan ist entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen. Der Umweltbericht ist sonderer Bestandteil der Begründung.

Mit der Erstellung des Bebauungsplanes und der Durchführung des Verfahrens ist die Kernplan Gesellschaft für Städtebau und Kommunikation mbH, Kirchenstraße 12, 66557 Illingen, beauftragt worden.

Mit der Erstellung des Umweltberichtes ist die ARK - Umweltplanung und Consulting Partnerschaft, Paul-Marien-Straße 18, 66111 Saarbrücken beauftragt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Kreisstadt St. Wendel stellt den Geltungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft sowie als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechtes; hier: Naturpark dar. Der vorliegende Bebauungsplan widerspricht damit dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Aus diesem Grund wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der rechtswirksame Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB teilgeändert.

Grundlagen und Rahmenbedingungen

Lage und Begrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Der Geltungsbereich befindet sich südlich des Stadtteils Niederlinxweiler, zwischen den Feldwirtschaftswegen „Stählbachstraße“ im Westen und „Zum Heckelchen“ im Osten sowie der Gemarkungsgrenze des Landkreises St. Wendel im Süden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird wie folgt begrenzt:

- im Süden und Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten und Westen durch angrenzende Feldwirtschaftswege sowie im weiteren Verlauf durch landwirtschaftliche Flächen.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches sind der Planzeichnung des Bebauungsplans zu entnehmen.

Nutzung des Plangebietes und Umgebungs Nutzung

Das Plangebiet ist in allen Richtungen von landwirtschaftlichen Flächen umgeben und wird heute ebenfalls landwirtschaftlich genutzt.

Eigentumsverhältnisse

Das Plangebiet befindet sich vollständig im Privateigentum. Die Flächen werden für die Dauer des Betriebs von dem Betreiber des Solarparks gepachtet.

Topografie des Plangebietes

Der Geltungsbereich fällt kontinuierlich von Süden nach Norden hin zum Siedlungskörper Niederlinxweilers um insgesamt ca. 34m ab. Die südliche Grenze des Geltungsbereiches liegt auf einer Höhe von 322m ü.NN. Die nördliche Geltungsbereichsgrenze hingegen auf einer Höhe von 288m ü.NN.

Gemäß des angestrebten Planvorhabens ist trotzdem nicht davon auszugehen, dass sich die Topografie in irgendeiner Weise auf die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes auswirken wird.

Verkehrsanbindung

Die Erschließung des Solarparks ist über Feldwirtschaftswege gesichert, die - von Niederlinxweiler kommend - von Norden her westlich und östlich an die Fläche heranführen.

Für die Errichtung bzw. den Betrieb der Photovoltaikfeldanlage sind lediglich Zuwegungen für die Aufstellung und Wartung der Module notwendig. Darüber hinausgehende verkehrliche Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



Orthophoto mit Lage des Plangebietes; ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Infrastruktur

Zur Einspeisung des gewonnenen Stromes in das Stromnetz werden die Module auf dem Feld zu Strängen zusammengeschaltet, die über dezentrale Wechselrichter und im weiteren Verlauf durch Kabel mit den Trafo-stationen verbunden werden.

Der für die geplante Nutzung erforderliche Anschlusspunkt befindet sich in kurzer Entfernung am Mittelspannungsnetz im 35-kV-Ring St. Wendel, in Verbindung St. Wendel-Werkstraße - Umspannanlage Ottweiler. Um den Netzverknüpfungspunkt zu erreichen, muss eine Kabeltrasse verlegt werden.

Darüber hinaus ist keine weitere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur erforderlich. Es fällt kein Schmutzwasser innerhalb des Plangebietes an.

Das gesamte Gebiet wird zum Schutz vor Vandalismus und Diebstahl eingezäunt, im Bereich der Zuwegungen sind Tore vorgesehen.

Berücksichtigung von Standortalternativen

Alternativen wurden im Rahmen der Standortsuche sowie der Erstellung des Bebauungsplanes untersucht.

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsstandorten lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors pa-



Blick auf den östlichen Bereich des Plangebietes von Südosten aus

rallel zu Autobahnen oder Schienentrassen. Innerhalb dieser vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topografie, Größe der Fläche, ökologische Wertigkeit und Eigentumsverhältnisse bzw. Flächenverfügbarkeit herangezogen.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Hierfür

sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten geöffnet werden.

Im Saarland dürfen bei Zuschlagsverfahren für Solaranlagen von der Bundesnetzagentur gemäß § 37c Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes auch Gebote für Freiflächenanlagen auf Flächen nach § 37 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben h und i des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nach Maßgabe von Absatz 2 im jeweiligen Umfang ihres Gebots bezuschlagt werden, die in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ ausgewiesen sind.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Weitere Standortalternativen ergaben sich aufgrund der Flächenverfügbarkeit sowie der gewünschten Nutzung mit spezifischen Anforderungen an Andienung und Zuschnitt sowie der bauplanungsrechtlich zulässigen Nutzung nicht.

Angesichts der Ausrichtung eignet sich der gewählte Standort gut zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Gleichzeitig bedingt die bereits bestehende Erschließung des Gebietes über den angrenzenden Feldwirtschaftsweg eine Minimierung der ökologischen Beeinträchtigun-



Blick auf den westlichen Bereich des Plangebietes von Süden aus

gen und damit eine größtmögliche Umweltverträglichkeit.

Auf dem Standort selbst wurden mehrere Alternativen hinsichtlich Bebauung bzw. Aufstellung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage untersucht. Aufgrund der Abhängigkeit von der Besonnung ist die im Bebauungsplan dargestellte Alternative allerdings die einzige, welche alle erforderlichen funktionalen Anforderungen erfüllt.



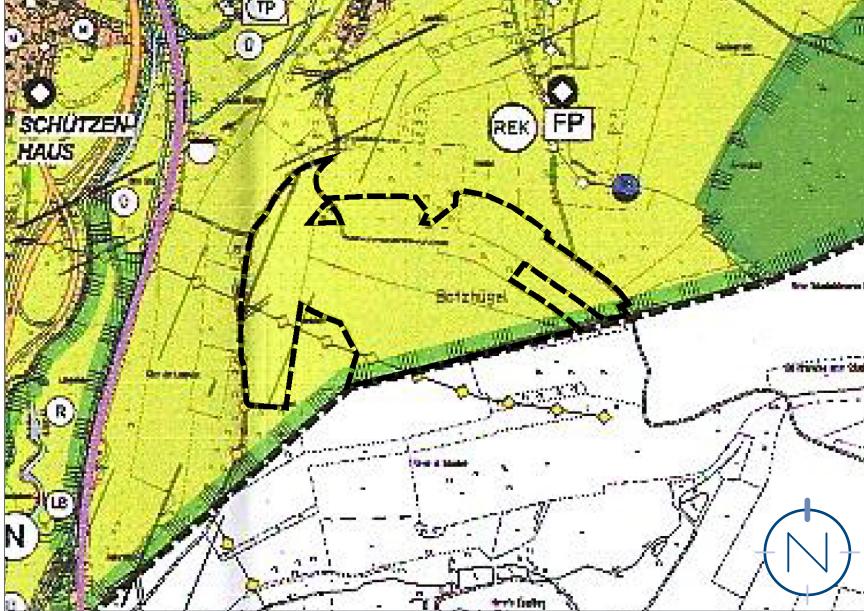
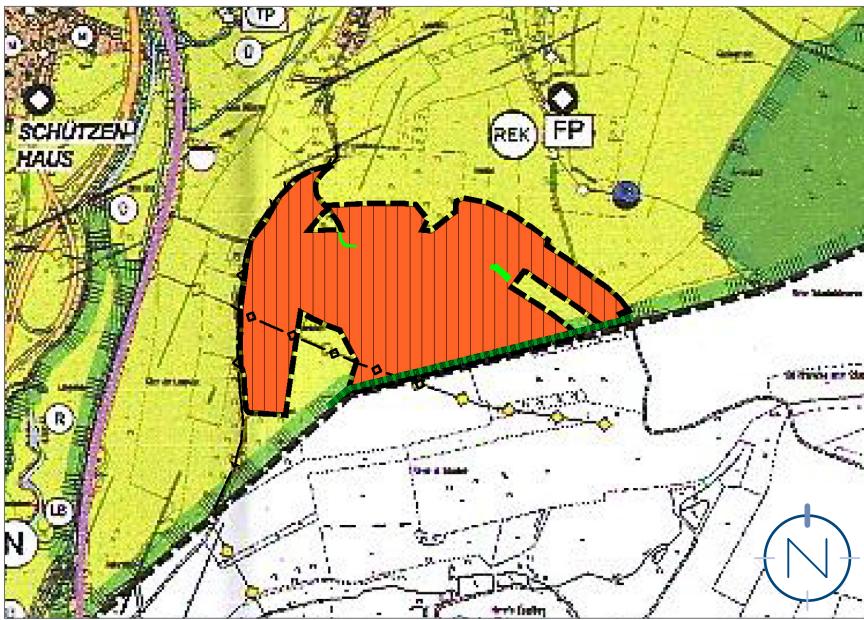
Orthophoto mit Lage des Plangebietes (weiße Balkenlinie), Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten (blaue Flächen); ohne Maßstab; Quelle: LVGL, ZORA; Bearbeitung: Kernplan

Übergeordnete Planungsvorgaben der Raumordnung und Landesplanung; naturschutzrechtliche Belange; geltendes Planungsrecht

Kriterium	Beschreibung
Landesentwicklungsplan (Siedlung und Umwelt)	
zentralörtliche Funktion	Mittelzentrum St. Wendel; Stadtteil Niederlinxweiler
Vorranggebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
zu beachtende Ziele und Grundsätze	<ul style="list-style-type: none"> • keine Restriktionen für das Vorhaben • Die vorgesehene Planung steht im Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen und Grundsätzen vom Landesentwicklungsplan - Teilabschnitt Siedlung.
Landschaftsprogramm	<ul style="list-style-type: none"> • Der Planungsbereich ist als landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. • Das Plangebiet liegt gem. Landschaftsprogramm in einem „unzerschnittenen Raum“ gem. § 6 Abs. 1 SNG“. Gem. § 6 Abs. 2 SNG sind unzerschnittene Räume vor einer weiteren Zerschneidung grundsätzlich zu bewahren. Die Errichtung umfriedeter Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann gem. der Aufzählung in Abs. 1 („Kraftwerkseinrichtungen“) als relevante Anlage betrachtet werden, wenngleich diese qualitativ nicht die Zerschneidungswirkung linearer Elemente wie z.B. Verkehrswege ausübt. • Eine Zulässigkeit ergibt sich jedoch gem. Abs. 4 aus überwiegenden Gründen des Allgemeinwohles. Der Ausbau der regenerativen Energieversorgung darf durchaus als solcher betrachtet werden, was auch durch die in einem konsensualen Prozess erfolgte Ausweisung als benachteiligtes Gebiet untermauert wird.
Übergeordnete naturschutzrechtliche Belange	
Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> • Das NATURA 2000-Gebiet NSG „Ostertal“ (N 6509-301) liegt ca. 4 km östlich der Planungsfläche, das NATURA 2000-Gebiet LSG „Griesbach westlich Oberlinxweiler“ (N 6508-303) befindet sich ca. 4 km nordwestlich. Für beide Gebiete können relevante Wirkungen auf die gemeldeten Lebensräume und Arten aufgrund der Entfernung grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dies darf auch für die hier gemeldeten agilen Vogelarten angenommen werden, die entweder als gewässergebundene (Eisvogel) oder Waldarten (Schwarz- und Mittelspecht, Schwarzstorch) auf der Planungsfläche keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden. Lediglich für den gemeldeten Rot- und eventuell den Schwarzmilan kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Umfeld brütende Tiere die Fläche als Nahrungsraum nutzen. Die konkrete Teillebensraumnutzung wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen erfasst und wird - auch im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und die Frage der Umwelthaftung näher betrachtet. • Für den Neuntöter ist das die Planungsfläche umgebende, besser durch Gebüschruppen und Feldgehölze gegliederte Halboffenland, nicht jedoch der geplante und bis auf wenige Obstbäume und 2 kleine Gehölzgruppen weitgehend ausgeräumte Standort selbst, besonders geeigneter Lebensraum. Von einer Verträglichkeit der Maßnahme mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes kann daher ausgängen werden. Die Notwendigkeit einer näheren Betrachtung n. Art. 6 FFH-RL und §§ 34ff. BNatSchG (auch im Rang einer Vorprüfung) wird unter Hinweis der weiter unten erfolgten Prüfung von gemeldeten Artvorkommen außerhalb der Gebietskulisse (hier Rotmilan) nicht gesehen.
Naturpark	<ul style="list-style-type: none"> • Lage im Naturpark Saar-Hunsrück: aufgrund der fehlenden Bedeutung des Gebietes für Landschaftsbild und Erholung stellt dies kein Widerspruch dar
Sonstige Schutzgebiete: Naturschutz-, Landschaftsschutz-, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparks, Nationalparks, Biosphärenreservate	<ul style="list-style-type: none"> • unmittelbar südlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet L.4.03.04 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“ an das Plangebiet heran; nicht direkt betroffen • Das nächst gelegene NSG „Blieswiesen-Niederlinxweiler/Ottweiler“ (VO v. 10.03.1993, Abl. d.S. 1993, Nr. 16, S. 303ff.) liegt außerhalb des Wirkungsbereiches der geplanten Anlage. Verbote bzw. zulässige Handlungen nach §§ 3 und 4 betreffen lediglich die unmittelbare Schutzgebietsfläche.

Kriterium	Beschreibung
Denkmäler / Naturdenkmäler / archäologisch bedeutende Landschaften nach § 6 SDSchG oder in amtlichen Karten verzeichnete Gebiete	<ul style="list-style-type: none"> • nicht betroffen
Informelle Fachplanungen	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar nördlich der Planungsfläche befindet sich ein registrierter n. § 30 BNatSchG gesetzlich geschützter Biotop (GB-6509-0056-2015). • Es handelt sich um eine ca. 800 m² große feuchte Hochstaudenflur auf einem (an dieser Stelle staufeuchten) Geländesattel zwischen dem Botzhügel und der in der DGK 5 mit „Abwand“ bezeichneten Geländekuppe. • Der zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses festgelegte Geltungsbereich umfasste die in der aktuellen Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp ausgewiesenen Flächen BT-6509-0367-2015, BT-6509-0369-2015 und BT-6509-0371-2015 (alle im Erhaltungszustand B) sowie einen Teil von BT-6509-0376-2015 (ebenfalls B). Aufgrund des aktuell intensiven Mahdregimes (mind. 3-schürig, 1. Mahd bereits Anfang Mai, evtl. Festmistdüngung) stellen sich alle erfassten Flächen bis auf die Fläche BT-6509-0371-2015 gegenwärtig als floristisch und strukturell verarmte Mähwiesen in einem ungünstigen Erhaltungszustand (C) dar. Gem. der aktuellen Planung werden auf keiner der Flächen Solarmodule aufgestellt. • Von der geplanten PV-Anlage können Beschattungseffekte ausgehen, die theoretisch auch einen Einfluss auf die floristische Zusammensetzung und damit den Erhaltungszustand der LRT-Flächen und gleichzeitig auf die Dichte der hier verbreiteten Nahrungs- und Wirtspflanzen planungsrelevanter Schmetterlingsarten (z.B. Knautia arvensis für Euphydryas aurinia) ausüben. Gem. dem aktuellen Belegungsplan sind jedoch allenfalls temporäre Verschattungen der sich durch Randeffekte i.d.R. floristisch von der Gesamtfläche abhebenden Grenzbereiche zu erwarten. Aufgrund der Exposition und Topographie (abfallend) reicht lediglich bei den LRTs BT-6509-0369-2015 und BT-6509-0376-2015 die Beschattung punktuell etwas weiter bzw. länger in die Fläche. • Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich keine ausgewiesenen Flächen des Arten- und Biotopschutzprogrammes (ABSP). • Im Umkreis von bis zu 1 km um den geplanten Anlagenstandort sind keine Fundorte planungsrelevanter Arten gem. ABDS (Arten- und Biotopschutzdaten 2017 Saarland, Stand Juni 2020) registriert. Innerhalb eines 1 km-Radius um den Geltungsbereich befinden sich ältere Fundortnachweise des Arten- und Biotopschutzprogramms (ABSP) aus den 80er bzw. 90er Jahren, v.a. von Moosen durch S. CASPARI und sonstige zwar teilweise recht seltene, aber nicht besonders oder streng geschützte Pflanzenarten (u.a. Acker-Gipskraut, Blasensegge, knotige Sumpfsellerie, Schild-Ehrenpreis), weiterhin Nachweise der im Nordsaarland noch recht häufigen Sumpfschrecke.

Beschreibung der Umwelt sowie Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung: siehe Umweltbericht

Kriterium	Beschreibung
Geltendes Planungsrecht	
<p>Flächennutzungsplan</p> <p>Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB nicht erfüllt; parallele Teiländerung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Geltungsbereiches (Schwarze Balkenlinie);</p> <p>Bestand</p>	<p>Darstellung: Fläche für die Landwirtschaft, Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzgesetzes; hier: Naturpark Saar-Hunsrück (Quelle Flächennutzungsplan Kreisstadt St. Wendel)</p>  <p>Teiländerung</p> 

Begründungen der Festsetzungen und weitere Planinhalte

Art der baulichen Nutzung - Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 Abs. 2 BauNVO

Gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO ist ein solches Gebiet als Sonstiges Sondergebiete festzusetzen, das sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheidet. Analog Abs. 2 ist deren Zweckbestimmung und die Art der Nutzung festzusetzen.

Ziel der vorliegenden Planung ist, die Nutzung des Gebietes mit einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage planungsrechtlich vorzubereiten.

Deshalb sind innerhalb des Baufensters Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zulässig.

Weiterhin wurde die Zulässigkeit von Anlagen festgesetzt, die erforderlich sind, um die angestrebte Hauptnutzung zu realisieren.

Zur internen Erschließung des Sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ sind Zuwegungen zulässig. Ein wichtiges Element jeglicher Nutzung ist die Entwässerung. Vorrichtungen zur Entwässerung müssen zwingend zulässig sein, um einen schadlosen Abfluss bzw. die Versickerung von Wasser zu ermöglichen.

Die Errichtung von Zäunen und Überwachungskameras dient dem Schutz der Anlage vor Vandalismus und Diebstahl.

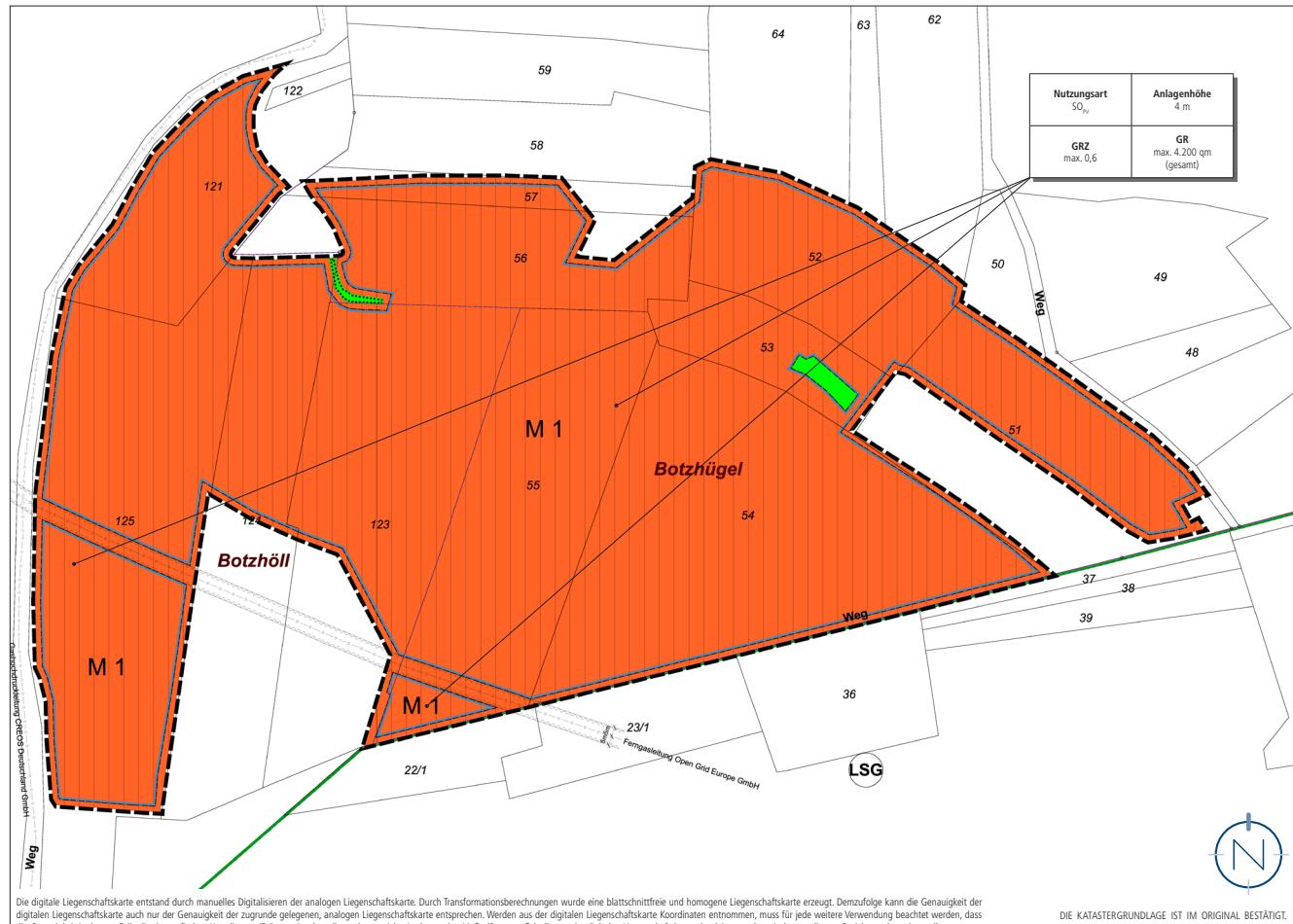
Maß der baulichen Nutzung

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO

Höhe baulicher Anlagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

Die Festsetzung der maximalen Höhe baulicher Anlagen dient der Verhinderung einer Höhenentwicklung über das unbedingt nötige Maß hinaus und sorgt somit für ein möglichst harmonisches Einfügen in das Landschaftsbild. Innerhalb der zulässigen Höhe können alle technischen Möglichkeiten für eine möglichst optimierte Photovoltaiknutzung ergriffen werden.



Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO

Die Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 BauNVO ist eine Verhältniszahl, die angibt, wie viel Quadratmeter überbaute Grundfläche je Quadratmeter Grundstücksfläche zugelässig ist.

Die Bemessungsobergrenze für die bauliche Nutzung liegt in sonstigen Sondergebieten bei einer Grundflächenzahl von 0,8.

Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ ist jedoch eine Grundflächenzahl von 0,6 für die projizierte überbaubare Fläche ausreichend, um die Belegungsdichte der Modultische zu regeln. Im Unterschied zu sonstigen baulichen Anlagen bringen Photovoltaikanlagen in aufgeständerter Bauweise einen sehr geringen Versiegelungsgrad mit sich. Der tatsächliche Versiegelungsgrad wird durch die Verankerung der Unterkonstruktion für die Photovoltaikmodultische im Boden sowie durch die Flächen von Trafogebäuden hervorgerufen. Daher wird zusätzlich festgesetzt, dass die Bodenversiegelung (Fundamente / Rammpfosten der Untergestelle, Transformatoren, Übergabestation und Zaunpfosten) maximal 4.200 qm erreichen darf. Diese Flächenangabe wird auch Grundlage der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung.

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO

Die Festsetzung der Baugrenzen erlaubt die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage an den vorgesehenen Stelle. Das Baufenster ist ausreichend groß dimensioniert, um alle zur Errichtung und zum Betrieb der Freiflächen-Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen und Funktionen anzulegen. Somit ist eine maximale Ausnutzung der Fläche im Plangebiet möglich.

Aus Erschließungsgründen, einerseits während der Bauzeit aber auch während des Betriebes der Anlage, können Zuwegungen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angelegt werden, um einen geregelten Betriebsablauf inklusive

Wartung und Pflege der Photovoltaik-Anlage zu gewährleisten.

Zur Ableitung von nicht versickertem Niederschlagswasser können entsprechende Einrichtungen zur Entwässerung samt erforderlichem Zubehör gebaut werden.

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar sind; hier: Schutzstreifen Ferngasleitung Open Grid Europe GmbH

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB

Die Belastung von Teilen des Plangebietes mit Leitungsrechten dient zum einen dazu, dem Versorgungsträger die Zugänglichkeit der Grundstücke zu Wartungs-/Instandhaltungszwecken zu gewährleisten und zum anderen zum Schutz der unterirdischen Ferngasleitung. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen und Bauanträge rechtzeitig mit den Versorgungsträgern abgestimmt werden.

Analog mit dem Schutzstreifen entlang der Ferngasleitung wird ein Bereich definiert, der mit Leitungs-, Geh- und Fahrrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten ist.

Unterirdische Versorgungsleitungen; hier: Ferngasleitung Open Grid Europe GmbH / Gashochdruckleitung CREOS Deutschland GmbH (ausserhalb)

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

Durch das Plangebiet verläuft eine Ferngasleitung der Open Grid Europe GmbH sowie angrenzend eine Gashochdruckleitung der CREOS Deutschland GmbH. Da hiervon Flächen des Sondergebietes in Anspruch genommen werden, werden die Verläufe der Leitungen im Bereich dieser Nutzung in den Bebauungsplan übernommen. Vor der Bebauung dieser Flächen müssen die erforderlichen Einweisungen rechtzeitig mit den Versorgungsträger abgestimmt werden.

Private Grünflächen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Die Bereiche innerhalb des Geltungsbereiches, der sich aufgrund der vorhandenen Gehölzstrukturen und somit ökologische

Bedeutung nicht für die Errichtung des Solarparks eignen, werden als private Grünflächen festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die festgesetzten Maßnahmen dienen der Minimierung der Umweltwirkungen im Allgemeinen und der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG. Darüber hinaus sollen die Festsetzungen dazu beitragen, die Beeinträchtigungen der durch das Planvorhaben induzierten Eingriffe zu mindern und so weit wie möglich auszugleichen.

Zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft sind die Flächen im Sondergebiet durch naturnahe Grünlandeinsaat und extensive Bewirtschaftung als Grünland zu entwickeln und durch Mahd (1 bis 2-malige Mahd pro Jahr) zu pflegen. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

Die Festsetzung trägt zum einen dazu bei, den ökologisch hochwertigen Bestand innerhalb des Plangebietes zu erhalten und zum anderen das auszugleichende ökologische Defizit zu minimieren.

Kompensationsmaßnahmen

Gem. § 9 Abs. 1a BauGB

Als Kompensation für den Lebensraum-/Brutstättenverlust der Feldlerche wird die Anlage sog. Lerchenfenster in angrenzenden Ackerflächen festgesetzt.

Als Ausgleich für den Verlust von Jagdflächen des Rotmilans sind im (erweiterten) Aktionsraum des betroffenen Brutpaars adäquate Maßnahmen zur Verbesserung der Nahrungsbedingungen zu ergreifen. Hierzu werden entsprechende Maßnahmen

in den angrenzenden Ackerflächen festgesetzt.

Die einzelnen Maßnahmen sind den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes und den Erläuterungen des Umweltberichtes zu entnehmen.

Die v.g. Festsetzung stellt die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicher.

Rückbauverpflichtung und Folgenutzung

Gem. § 9 Abs. 2 BauGB

Die innerhalb des Sonstigen Sondergebietes festgesetzten Nutzungen sind nur so lange zulässig, wie die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage betrieben wird. Nach Betriebsende sind diese einschließlich aller Nebeneinrichtungen und Fundamente innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren zurückzubauen. Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt.

Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. LBO)

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 85 Abs. 4 LBO)

Für Bebauungspläne können analog § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs. 4 der Saarländischen Landesbauordnung (LBO) gestalterische Festsetzungen getroffen werden.

Zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild wird die Zaunanlage in gedeckten grünen Farbtönen gehalten (v.a. Nahwirkung).

Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage dient dem Schutz vor Sachbeschädigung und Diebstahl. Die Bauvorschrift ist so ausgestaltet, dass die Einzäunung nach Möglichkeit keine Barriere für Klein- und Mittelsäuger darstellt.

Auswirkungen des Bebauungsplanes, Abwägung

Abwägung der öffentlichen und privaten Belange

Für jede städtebauliche Planung ist das Abwägungsgebot gem. § 1 Abs. 7 BauGB von besonderer Bedeutung. Danach muss die Kommune als Planungsträgerin bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abwägen. Die Abwägung ist die eigentliche Planungsentscheidung. Hier setzt die Kommune ihr städtebauliches Konzept um und entscheidet sich für die Berücksichtigung bestimmter Interessen und die Zurückstellung der dieser Lösung entgegenstehenden Belange.

Die Durchführung der Abwägung impliziert eine mehrstufige Vorgehensweise, die aus folgenden vier Arbeitsschritten besteht:

- Sammlung des Abwägungsmaterials
- Gewichtung der Belange
- Ausgleich der betroffenen Belange
- Abwägungsergebnis

Auswirkungen der Planung auf die städtebauliche Ordnung und Entwicklung sowie die natürlichen Lebensgrundlagen

Hinsichtlich der städtebaulichen Ordnung und Entwicklung bzw. der natürlichen Lebensgrundlagen (im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB) sind insbesondere folgende mögliche Auswirkungen beachtet und in den Bebauungsplan eingestellt:

Auswirkungen auf die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Dieser Planungsgrundsatz präzisiert die wesentlichen Grundbereiche menschlichen Daseins. Er enthält die aus den allgemeinen Planungsgrundsätzen entwickelte Forderung für Bauleitpläne, dass die Bevölkerung bei der Wahrung der Grundbedürfnisse gesunde und sichere Wohn- und Arbeitsbedingungen vorfindet.

Das bedeutet, dass das Wohn- und Arbeitsfeld so entwickelt werden soll, dass Beeinträchtigungen vom Planungsgebiet auf die Umgebung und von der Umgebung auf das Planungsgebiet vermieden werden. Dies kann erreicht werden, indem unvereinbare Nutzungen voneinander getrennt werden.

Eine kritische Immissionssituation gem. den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz besteht, wenn der Immissionsort weniger als 100 m in westlicher oder östlicher Lage entfernt ist. Dies ist aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht der Fall. Nachteilige Beeinträchtigungen durch Blendwirkungen sind somit nicht zu erwarten.

Die vorgesehene Nutzung des Plangebietes durch die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage wird keinen Publikumsverkehr hervorrufen, sodass hierdurch potenziell hervorgerufene nachteilige Auswirkungen wie z.B. Verkehrslärm ausbleiben. Lärmimmissionen durch den Betrieb der Photovoltaik-Anlage beschränken sich auf die Betriebsgeräusche der Wechselrichter und Trafostation. Aufgrund der Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortslage Niederlinxweiler sind nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen der umgebenden Nutzungen auf das Plangebiet können damit ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Erhaltung, Gestaltung und Erneuerung des Stadt- und Landschaftsbildes

Die geplante Anlage ist aufgrund der Kuppenlage von Westen und Nordwesten her weithin einsehbar. Sichtverbindungen bestehen zur Ortslage von Niederlinxweiler (Ortszentrum, Wohngebiete „Hasenbruch“ und „Am Häuselsberg“) sowie zum Ernstbacher- und Linxbachhof. Wanderwege mit Sichtbezug zur geplanten Anlage sind nicht ausgewiesen.

Die nächstgelegenen Siedlungsstrukturen mit Sichtverbindung befinden sich in ca. 450 m Entfernung (einzelne Wohngebäude am „Alten Weg“, der Ottweilerstraße und der Straße „Vor Hülsenrech“). Nur für diesen

Bereich wäre eine Erheblichkeit der landschaftsbildprägenden Wirkung aufgrund der Nähe und Exposition der geplanten Anlage zu diskutieren:

Für die Wohngebäude am „Alten Weg“ wirken die Gehölze entlang der Ottweiler Str. für die meisten Gebäude vollständig und für einzelne Gebäude partiell sichtverstellend.

Für eines der drei mehrstöckigen Gebäude an der Ottweilerstraße gegenüber dem Autohaus Kauth bzw. der TÜV-Prüfstelle besteht vom Gebäudeumfeld aus ein freies Sichtfeld auf den oberen Teil der geplanten Anlage, für die beiden anderen Gebäude ist der Gewerbestandort mit seinen rückwärtigen Gehölzstrukturen sichtverstellend. Der Gewerbetrieb selbst kann aus der Erheblichkeitsbetrachtung herausfallen.

Eine ähnliche Situation besteht nur noch für ein Doppelhaus in der Straße „Vor Hülsenrech“. Ansonsten wirken die Gebäude selbst in der senkrecht auf den Anlagenstandort zulaufenden Straße und in der Fortführung der Ottweilerstraße sichtverstellend.

Das Wohngebiet „Hasenbruch“ erscheint mit über 850 m schon zu weit entfernt, um eine Erheblichkeit der Landschaftsbildwirkung zu prognostizieren.

Gleiches gilt für das Ortszentrum, eine unbehinderte Sicht auf den geplanten Anlagenstandort besteht lediglich von der Erbbiegelbrücke. Zur Steinbacher Str. bestehen aufgrund der Topographie und der Lage von sichtverstellenden Gehölzstrukturen kaum freie Sichtachsen.

Eine Dokumentation ausgewählter Sichtverbindungen findet sich im Anhang 3 (Sichtraumanalyse) des Umweltberichtes.

Fazit: direkte Sichtverbindungen zum geplanten Anlagenstandort bestehen aus den nahegelegenen Wohngebieten lediglich für einzelne exponierte Gebäude, ansonsten wirken sowohl die Gebäude selbst als auch die vorhandenen Gehölzstrukturen sichtverstellend. Die linearen Gehölze entlang der auf halber Höhe verlaufenden Bahnlinie sowie die Gehölzreihe entlang des Feldwirtschaftsweges westlich der Anlagenstandorte decken den unteren Teil der geplanten Anlage ab, so dass Sichtverbindungen aus

dem Umland und der Ortslage von Niederlinxweiler lediglich zu den oberen Anlagenbereichen bestehen.

Aufgrund der Kuppenlage liegen die Module dabei auch entlang der Horizontlinie (gilt für die Sichtachsen 1-7), die bei der Wahrnehmung des Landschaftsbildes einen wichtigen Orientierungspunkt darstellt. Andererseits erscheint eine maximal zulässige Überhöhung von 4 m aus der Entfernung der o.g. Wirkorte tolerabel. Hinzu kommt, dass aus den westlich gelegenen Sichtachsen 6 bis 9 (Ottweilerstr., „Alter Weg“, Aussiedlerhöfe) der Windpark „Himmelwald“ als technische Vorbelastung zu werten ist und/oder die Waldinsel „Am Ätzenbach“ die Horizontlinie bildet.

In der Zusammenschau wird eine erhebliche Wirkung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild im Kontext der Siedlungsstrukturen und der eher mittleren Landschaftsbildqualität des konkreten Anlagenstandortes (weitgehend ausgeräumte Ackerstrukturen) nicht gesehen. Mit den o.g. linearen Gehölzstrukturen ist das Maximum der visuellen Abschirmungsoptionen bereits ausgeschöpft. Zusätzliche Anpflanzungen innerhalb oder am Rand der geplanten PVA erscheinen nicht zielführend.

Nach Aufgabe der Nutzung der PV-Anlage wird diese zudem vollständig zurückgebaut.

Auswirkungen auf umweltschützende Belange

Der Planungsraum besteht aus mehreren Acker- und Grünlandschlägen. Die Planung steht in Einklang mit den raumordnerisch und landesplanerisch vorgegebenen Entwicklungszielen. Schutzgebiete n. § 23 bis § 26 BNatSchG oder nach WHG/SWG sind nicht betroffen. Auch für das an den Geltungsbereich südlich angrenzende Landschaftsschutzgebiet LSG L 04 03 04 gilt, dass die in den §§ 4 und 5 der VO genannten, auf die Gebietskulisse beschränkten Verbote und erlaubnisbedürftigen Maßnahmen, nicht tangiert sind. Der Planungsraum liegt innerhalb des Naturparks Saar-Hunsrück. Der Solarpark ist aufgrund seiner Kuppenlage von der Ortslage Niederlinxweiler einsehbar. Andererseits ist das Gebiet nicht durch ausgewiesene Wanderwege erschlossen und zeichnet sich auch nicht durch eine besonders hohe Landschaftsbildqualität aus. Ein gesetzes-

relevanter Effekt auf den Schutzzweck der Verordnung wird daher nicht erkannt.

Der aktuell festgesetzte Geltungsbereich umfasst einen mit Mais und zwei mit Weizen bestellte Ackerschläge, eine ältere Ackerbrache und einen kleinen, als landwirtschaftliche Lager-/Stellfläche genutzten Grünlandbereich. Die zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses noch einbezogenen und als FFH-Lebensraum erfassten Grünlandbereiche wurden ebenso wie eine kleine Obstwiese aus der Planungsfläche mittlerweile ausgeschlossen. Das Konfliktpotenzial in Bezug auf die Kohärenz des erfassten Lebensraumes und auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen wie Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurde dadurch deutlich entschärft. Mögliche Be- schattungseffekte auf die Lebensräume durch die Modultische betreffen lediglich randliche Saumbereiche und sind unerheblich.

Durch die zukünftig geplante Grünlandbewirtschaftung (oder Beweidung) auf den bisher intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen ist der Eingriff i.S.d. Eingriffsregelung vollständig bilanziell ausgleichbar.

Aus faunistischer Sicht sind die beanspruchten Biotopstrukturen zunächst nicht als besondere Funktionsräume für wertgebende, resp. besonders oder streng geschützte Tierarten zu werten. Damit kann allerdings nicht automatisch eine Unbedenklichkeit attestiert werden. Auch Intensivackerflächen können als Brut- oder Aufzuchthabitat, meist saisonal während der deckungsreichen Auflauf- und Fruchtphase, genutzt werden oder sie sind Rast- und Nahrungsflächen für Zugvögel.

Im Vorfeld war insbesondere mit einer Präsenz der Feldlerche zu rechnen, die mit mind. 2 (vermutlich 3) Brutpaaren auf der Fläche auch nachgewiesen werden konnte.

Bei der Feldlerche kann als Art der Roten Liste im Unterschied zu den anderen am Rand des Planungsraumes (Gebüsch am südwestlichen Rand) evtl. vorkommenden Gehölzfreibrütern eine Legalaunahme n. § 44 Abs. 5 nicht geltend gemacht werden. Anders ausgedrückt: durch den Verlust der Brutstätten kann ein relevanter Effekt auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Mit der Anlage sogenannter Lerchenfenster oder der Anlage von Ackerrandstreifen setzt der Bebauungsplan daher Maßnahmen fest, mit der das Brutraumangebot im Umfeld

verbessert und damit im räumlichen Verbund auf einem zumindest gleichbleibenden Niveau gehalten werden soll.

Darüber hinaus konnten auf der Ackerfläche selbst lediglich Nahrungsgäste nachgewiesen werden, zu denen allerdings auch der Rotmilan gehört, für den im ca. 400m entfernten gelegenen Waldrand ein Horst vermutet wird. Als nahgelegene Nahrungsfläche kommt der Planungsfläche jedenfalls eine räumliche Bedeutung zu, auch wenn bei allen Beobachtungsterminen lediglich ein Überflug registriert wurde. Es ist davon auszugehen, dass der Anlagenstandort durch die Anlage der PVA vollständig entwertet wird. Der bloße Verlust von Nahrungsräumen stellt zunächst keinen Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG dar, sofern ein signifikant negativer Effekt auf den Erhaltungszustand der lokalen Population ausgeschlossen werden kann. Er stellt insofern auch keinen Schaden n. § 19 BNatSchG für Arten des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie dar, solange er keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes der betreffenden Art hat. Anhand einer Flächenanalyse der geeigneten Nahrungsflächen im Umfeld war eine Relevanz des Nahrungsraumverlustes nicht auszuschließen. Daher werden in Abstimmung mit den Naturschutzbehörden entsprechende Maßnahmen festgesetzt.

Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Agrararten wie Rebhuhn oder Wachtel können definitiv für den Standort ausgeschlossen werden.

Eine Bedeutung der Fläche als Rastraum für Zugvögel darf anhand der Untersuchungsergebnisse ausgeschlossen werden.

Auch für die lokale Fledermausfauna darf angenommen werden, dass sich die Planungsfläche aufgrund fehlender Leitstrukturen nicht in besonderem Maße als Jagdgebiet eignet. Mit Quartieren ist allenfalls innerhalb der mittlerweile aus dem Geltungsbereich ausgeschlossenen Obstwiese und dem Feldgehölz zu rechnen.

Der Bestand des Schmalblättrigen Weidenröschens mit potenziellem Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers wird entweder aus dem Solarparkgelände ausgeschlossen oder der Bestand wird im Winterhalbjahr entfernt, um eine Tötung der (dann abgewanderten) Raupenstadien zu vermeiden.

Unter den abiotischen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild lässt sich zunächst keine besondere qualitätsbezogene Disposition oder erhebliche Wirkung durch das Planungsvorhaben ableiten. Eine gewisse Einschränkung erfordert diese Aussage in Bezug auf das Umweltgut Landschaftsbild (partielle Einsehbarkeit aus der benachbarten Wohnbebauung). Aus der Sicht des Bodenschutzes kann die begrenzte Befestigung durch die Rammständer durch die zukünftig geplante Grünlandnutzung, d.h. die Einstellung von Bodenbearbeitung, Düngung und Pestizidanwendung kompensiert werden. Ein weiterer über die oben genannten artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen hinausgehender Ausgleichsbedarf wird daher nicht gesehen.

Auswirkungen auf die Belange der Land- und Forstwirtschaft

Bei den Flächen, die für die Errichtung des Solarparks vorgesehen ist, handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Bei Realisierung des Vorhabens gehen daher für die Dauer der Nutzung der Flächen als Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Nutzflächen verloren.

Gemäß der Verordnung zur Errichtung von Photovoltaik (PV) auf Agrarflächen - VOEPV, vom 27. November 2018, die der Landtag des Saarlandes verabschiedet hat, soll im Rahmen der Energiewende der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung im Saarland erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen. Dies ist nur unter der Zuhilfenahme landwirtschaftlicher Flächen möglich.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um eine in der Potenzialkarte „Freiflächenpotenzial für Solaranlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten im Saarland“ dargestellten Potenzialfläche.

Die Gebietskulisse wurde in einem konsensualen Verfahren im Rahmen eines runden Tisches mit regional aktiven Projektierern, Landwirtschaftsvertretern, Naturschutzverbänden, dem Denkmalschutz, Bürgerenergiegenossenschaften sowie Vertretern des Wirtschafts-, Umwelt- und Innenministeriums aufgestellt. Sie ist Ergebnis eines Verschnittes in den landwirtschaftlichen Vorrangflächen, geschützte Gebiete von ökologischer Bedeutung und denkmalgeschützte Gebiete Eingang gefunden haben.

Die von der Planung betroffenen Eigentümer stellen ihre Flächen einvernehmlich und im eigenen Interesse für die Errichtung eines Solarparks zur Verfügung. Der Solarpark leistet einen Beitrag zur Erreichung der Energiewende im Sinne einer dezentralen Produktion erneuerbarer Energien und dient somit dem Allgemeinwohl. Eine landwirtschaftliche Nutzung der Flächen (Beweidung) ist trotz der Umsetzung des Planvorhabens möglich. Auf den Flächen werden keine Pestizide oder sonstige für Flora und Fauna schädlichen Substanzen eingetragen. Darüber hinaus wurde eine Rückbauverpflichtung und Folgenutzung „Landwirtschaft“ per Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Somit ist gewährleistet, dass die überplanten Flächen nach Beendigung der photovoltaischen Nutzung wieder für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen können.

Aus den genannten Gründen und aufgrund der besonderen Bedeutung der Nutzung regenerativer Energien ist die Inanspruchnahme dieser landwirtschaftlichen Nutzflächen vertretbar.

Die Belange der Forstwirtschaft sind durch die Planung nicht direkt betroffen.

Auswirkungen auf die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie

Es sind keine negativen Auswirkungen auf die Belange der Versorgung bekannt. Die in der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage gewonnene Energie wird in das örtliche Stromnetz eingespeist. Ein Wasseranschluss ist nicht erforderlich und entsprechend nicht vorhanden.

Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs

Die Erschließung des Plangebietes ist zwei Feldwirtschaftswege gewährleistet.

Ein erhöhtes Park- oder Verkehrsaufkommen kann ausgeschlossen werden, da durch die Art der Nutzung kein dauerhafter Kunden-, Liefer- oder Publikumsverkehr entsteht. Das kaum als solches zu bezeichnende „Verkehrsaufkommen“ beschränkt sich größtenteils auf die Bauphase sowie auf einzelne wenige Fahrten pro Jahr zur Kontrolle bzw. Instandhaltung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage.

Negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit durch die Freiflächen-Photovoltaik-Anlage sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betreiber der PV-Anlage wird sichergestellt, dass die vorhandenen verkehrlichen Anbindungen nach Bau der Anlage in einem ordnungsgemäßen Zustand sind.

Auswirkungen auf die Belange des Klimas

Im Zuge der Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaik-Anlage können durch die Überbauung mit PV-Modulen lokalklimatische Veränderungen auftreten, da zum einen tagsüber unter den Modulreihen durch die Überdeckungs- und Beleuchtungseffekte niedrigere Temperaturen auftreten und zum anderen in den Nachtstunden infolge der Verhinderung der Abstrahlung durch die überdeckenden Modulreihen eine verminderte Kaltluftproduktion erfolgt.

Der Einwirkungsbereich ist auf den unmittelbaren Eingriffsbereich beschränkt. Die Wirkintensität ist aufgrund der betroffenen Flächengröße als gering zu bezeichnen. Großräumige klimarelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Beeinträchtigungen durch entstehende Belastungen der Luft (Kfz-Verkehr zu Instandhaltungszwecken) können aufgrund des sehr geringen Ausmaßes als vernachlässigbar eingestuft werden. Entsprechend kann eine erhebliche Verschlechterung der lufthygienischen Situation ausgeschlossen werden.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt zur regenerativen Energiegewinnung. Der Ausbau der Nutzung solarer Strahlungsenergie entspricht dem bundespolitischen Ziel zur Gestaltung des Klimawandels durch Verringerung des CO₂-Ausstoßes in Prozessen der Energieerzeugung.

Auswirkungen auf private Belange

Durch die Errichtung der Photovoltaik-Anlage gehen den privaten Flächeneigentümern temporär landwirtschaftliche Produktionsflächen verloren. Nach Beendigung der PV-Nutzung wird die Anlage jedoch vollständig zurückgebaut, sodass die Flächen wieder der Landwirtschaft zur Verfügung stehen werden. Die Flächeneigentümer sind existenziell nicht von den betroffenen Flächen abhängig. Durch anfallende Pachteinnahmen erwirtschaften die Flächen weiterhin Erträge.

Somit sind keine negativen Auswirkungen der Planung auf private Belange bekannt.

Auswirkungen auf alle sonstigen Belange

Alle sonstigen bei der Aufstellung von Bauleitplänen laut § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange werden nach jetzigem Kenntnisstand durch die Planung nicht berührt.

Gewichtung des Abwägungsmaterials

Gemäß dem im Baugesetzbuch verankerten Abwägungsgebot (§ 1 Abs. 7 BauGB) wurden die bei der Abwägung zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen und entsprechend ihrer Bedeutung in den vorliegenden Bebauungsplan eingestellt.

Argumente für die Verabschiedung des Bebauungsplanes

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Gewinnung von regenerativer Energie
- Keine erheblichen Auswirkungen auf die Belange des Stadt- und Landschaftsbildes
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Belange der Landwirtschaft
- Keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt
- Geringer Erschließungsaufwand: lediglich interne Erschließung und Anschluss an Stromnetz erforderlich
- Keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Verkehrs
- Keine negativen Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung
- Keine Beeinträchtigung privater Belange

Argumente gegen die Verabschiedung des Bebauungsplanes

Zwar gehen durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage landwirtschaftliche Produktionsflächen temporär verloren; allerdings können die betroffenen Flächen nach erfolgtem Rückbau der Anlage wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Durch die Errichtung des Solarparks gehen Lebensräume und Brutstätten der Feldlerche sowie Jagdflächen des Rotmilans ver-

loren. Es werden geeignete Maßnahmenvorschläge umgesetzt, die die vollständige Kompensation des aus dem Planvorhaben resultierenden Lebensraum-, Brutstätten- und Nahrungsraumverlustes sicherstellen.

Fazit

Aus Sicht der Kommune überwiegen der Klimaschutz und der Ausbau erneuerbarer Energien, welche dem Wohl der Allgemeinheit dienen, als Belange des öffentlichen Interesses. Landwirtschaftliche Betriebe sind nicht existenziell betroffen.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die zu beachtenden Belange in ihrer Gesamtheit untereinander und gegeneinander abgewogen. Aufgrund der genannten Argumente, die für die Planung sprechen, kommt die Kreisstadt zu dem Ergebnis die Planung umzusetzen.